



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An die für die
Kriegsopferversorgung/Kriegsopferfürsorge
zuständigen obersten Landesbehörden

Baden-Württemberg	Niedersachsen
Bayern	Nordrhein-Westfalen
Berlin	Rheinland-Pfalz
Brandenburg	Saarland
Bremen	Sachsen
Hamburg	Sachsen-Anhalt
Hessen	Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen

REFERAT Va 2
BEARBEITET VON Katharina Haugk
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 228 99 527-2554
FAX +49 228 99 527-2694
E-MAIL va2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 7. November 2016
AZ Va 2 - 55070 - 2

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat PA 2.4
Ärztlicher Dienst Sozial- und Versorgungsmedizin
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

Bundesministerium der Verteidigung
Referat P III 3
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Betreff: Anerkennung nach § 1 Absatz 3 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz
hier: Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
VI 5 - 55470 vom 12. Dezember 1996

Mein Rundschreiben vom 12. Dezember 1996, AZ VI 5 55470 wird mit sofortiger Wirkung vollständig und ersatzlos aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) kann eine Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Unge-
wissheit besteht („Kannversorgung“). Die Zustimmung des BMAS kann allgemein erteilt werden. Dies ist für die Anerkennung im Sinne der Entstehung für einige Fallkonstellationen mit dem o.g. Rundschreiben geschehen.

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim BMAS empfahl in seiner Sitzung vom 11. Mai 2016, das o.g. Rundschreiben wegen der nicht mehr gegebenen Aktualität der medizinisch wissenschaftlichen Inhalte vollständig aufzuheben. Die Begutachungskriterien zu den im Rundschreiben genannten Erkrankungen seien veraltet und die Gutachterinnen/Gutachter seien ohnehin verpflichtet, evidenzbasierte Kriterien anzuwenden, so dass das Rundschreiben nicht mehr zur Anwendung kommen könne.

Auf meine Abfrage vom 23. Juni 2016 bei den Ländern zur aktuell noch bestehenden Anwendungsbreite des Rundschreibens wurde lediglich ein Anwendungsfall in einem Bundesland in den vergangenen drei Kalenderjahren gemeldet. Einwände seitens der Länder gegen die Aufhebung des Rundschreibens wurden nicht geltend gemacht.

Demnach wird das Rundschreiben nunmehr wegen überalterter medizinischer Inhalte aufgehoben. Das hat folgende Konsequenzen:

Künftig ist im Rahmen der Begutachtung auf Grundlage evidenzbasierten medizinischen Wissens und unter Anwendung von Teil C der Versorgungsmedizinischen Grundsätze zu prüfen, ob die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges vorliegt. Wenn dabei in einem Einzelfall diese Wahrscheinlichkeit deswegen verneint werden muss, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, ist der Einzelfall dem BMAS mit der Bitte um Entscheidung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 BVG vorzulegen. Von einer durch das BMAS generell erteilten Zustimmung für einzelne Fallkonstellationen kann künftig nicht mehr ausgegangen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
Dr. Peter Mozer
Beglaubigt



Haugk